

zwungen, auf die Eidesleistungen weniger Zeit zu verwenden, als außerdem geschehen würde, wenn die Eidesabnahme auch in den Nachmittagsstunden gestattet werde und die Parteien würden nicht selten wegen zu spätem Erscheinens im Schwörungstermine in Verlust und Nachtheil gesetzt.

Zur Unterstützung zu 2 des zweiten Antrags und zwar hinsichtlich der beantragten Abänderung der §. 123 des Adoleralbfolgegesezes vom 31. Januar 1829 wird vom Petenten auf die Möglichkeit hingewiesen, daß, weil nach der, in dieser §. enthaltenen Bestimmung gestattet sei, demjenigen, der sich als nächsten Verwandten eines Erblassers in einer gewissen Linie legitimirt, der Nachlaß ohne Weiteres zur freien Verfügung auszuantworten, ein im Auslande lebender unbekannter Erbschaftsberechtigter, ungeachtet er später sein gleiches oder besseres Recht nachzuweisen vermöge, der ihm gebührenden Erbschaft bloß um deswillen verlustig werden könne, weil ein Dritter bereits den Nachlaß bei Seite geschafft, oder durchgebracht habe, oder damit in die weite Welt gegangen sei.

Dem Rechtsgrundsatz *vigilantibus jura sunt scripta* glaubt der Petent im vorliegenden Falle seine Geltung versagen zu müssen, weil die Wirkungen desselben nur denjenigen treffen könnten, welchem bekannt sei, daß ein Rechtsnachtheil aus Sorglosigkeit ihm bevorstehen könne, keineswegs aber denjenigen, welcher *justam absolutionem* für sich habe, und vielleicht nicht die geringste Vermuthung haben könne, daß ihm eine Erbschaft zugefallen sei.

Potent hält es daher der Billigkeit gemäß, für solche Fälle Sicherstellung Abwesender bei Erbschaftsanfällen, oder auch in zweifelhaften Fällen das früher gewöhnlich gewesene Edictalverfahren mit zeitgemäßen Modificationen wieder herzustellen.

Was endlich b. die beantragte Abänderung der Bestimmung in §§. 79 und 80 des angezogenen Gesezes, durch welche verordnet ist:

daß ein Ehegatte keinen Anspruch auf die ihm gesetzlich gebührende Erbfolge haben sollte, wenn hierüber und zwar soviel den Pflichttheil betrifft, mit seiner Einwilligung etwas Anderes bestimmt worden und daß dies unter andern im Zweifel anzunehmen sei, wenn derselbe vermöge eines unter seiner Zustimmung oder Genehmigung mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags, Etwas aus einer veräußerten Sache, z. B. einen Auszug nach des Letzteren Tode, erhalten solle,

betrifft; so sucht Petent diesen Antrag durch Bezugnahme auf den Nachtheil zu unterstützen, dem in folgenden von ihm bezeichneten Falle eine Witwe hinsichtlich ihres Erbanspruchs ausgesetzt sei.

Wenn nämlich ein Bauer oder ein Hausbesitzer über sein Grundstück mit einem Dritten in Beisein und mit Zustimmung seiner Ehefrau einen Kaufcontract abschließt und dabei für letztere einen lebenslänglichen Auszug stipulirt, hierbei aber die Bestimmung beizufügen unterlasse, daß dieser Auszug auf das künftige Erbrecht der Ehefrau ohne Einfluß sein solle, so würde nach dem Tode des Ehemannes dessen Witwe durch jenen Auszug hinsichtlich ihres Erbrechts für abgefunden zu achten sein, und nicht das Geringste weiter als Miterbin oder alleinige Erbin zu beanspruchen berechtigt sei, selbst wenn auch der Nachlaß des Verstorbenen noch so bedeutend wäre.

Der Antragsteller spricht daher den Wunsch aus, daß solche Stipulationen, deren §. 80 erwähnt, nicht als eine gänzliche Abfindung der Erbansprüche, sondern bloß als Colla-

tionsgegenstände Berücksichtigung bei der Erbvertheilung finden möchten.

Die Deputa tion hat sich indeß mit beiden Anträgen des Petenten nicht zu befreunden vermocht.

Denn wenn sie auch

zu 1.

mit demselben in dem Wunsche übereinstimmt, daß bei Eidesleistungen Alles entfernt und beseitigt werde, was der Würde und Heiligkeit eines dergleichen Actes nur im Entferntesten Eintrag thun könne, dagegen jedes Mittel benützt werden möge, wodurch Erhöhung der Feierlichkeiten bei Eidesleistungen überhaupt erzielt werden könne; so kann sie ihrerseits doch ein solches Mittel durchaus nicht in der beantragten Gestattung der Eidesabnahme auch in den Nachmittagsstunden finden. Vielmehr ist sie der Meinung, daß mit der Einrichtung die Eidesleistung lediglich auf die Vormittagszeit zu beschränken, die Volksmeinung in einem Grade sich befreundet hat, daß es dessen Religiositätsgefühl wohl verlegen dürfte, wollte man hierunter eine Aenderung im Sinne des Petenten eintreten lassen.

Den dafür angeführten Gründen kann die Deputa tion kein solches Gewicht einräumen, daß dadurch eine Abänderung dieser Einrichtung gerechtfertigt würde.

Was zunächst die von dem Antragsteller behauptete Wahrnehmung betrifft, daß ein gewisser Zustand der Berauschung in den Vormittagsstunden fast öfter vorkomme als in den Nachmittagsstunden, so wird diese Behauptung durch die Erfahrungen, die die Deputa tion in dieser Beziehung zu machen Gelegenheit gehabt, keineswegs unterstützt.

Und die Erleichterungen der Gerichtsbehörden sowohl, als der Parteien, die nach der Ansicht des Petenten durch Gestattung der Eidesabnahme in den Nachmittagsstunden erzielt werden würden, dürften zur Zeit schon durch die Praxis, wie sie sich in dieser Hinsicht gestaltet habe, ermöglicht werden. Nach dieser genügt es nämlich, wenn der Schwörende vor 12 Uhr Mittags, wo noch ein nüchterner Zustand präsumirt werde, zum Schwörungstermine sich angemeldet. In diesem Falle wird der Schwörungsact als rechtsgiltig erachtet, auch wenn er nach abgelaufener Mittagsstunde vorgenommen wird.

Dem gewissenhaften pflichttreuen Richter wird daher, wenn es außer dem Bereich der Möglichkeit liegen sollte, die Eintheilung seiner Geschäfte so zu treffen, daß er im Stande sei, seiner Richterpflcht auch bei den angelegten Schwörungsterminen zu genügen, doch immer die Zeit geboten sein, für sein Bestreben zur Vermeidung der Eidesleistung, einen Vergleich zu Stande zu bringen, und so nach fruchtlosen Bemühungen auch bei eingetretener Nachmittagsstunde, vorausgesetzt, daß die Anmeldung des Schwörenden in der Vormittagszeit erfolgt ist, die nöthigen Erklärungen, vorgeschriebene Admonitionen vorauszuschicken und diesen die Eidesabnahme auf eine der Wichtigkeit der Handlung entsprechende feierliche Weise folgen zu lassen.

Kann nun zwar die Deputa tion durch die angeführten Gründe den Antrag auf Gestattung der Eidesabnahme auch in den Nachmittagsstunden nicht gerechtfertigt erachten; so scheint ihr doch die Sache von zu hoher Wichtigkeit zu sein, als daß sie nicht wünschen sollte, diese Frage bei Beantwortung der in Aussicht gestellten neuen Proceßordnung einer reiflichen Erwägung unterworfen zu sehen und sie wird in diesem Sinne die Abgabe der vorliegenden Petition an die hohe Staatsregierung zu beantragen sich gestatten.

Uebergehend